

- d) den Einsatz der Besamungsvatertiere nach züchterischen Grundsätzen und Erfordernissen in Zusammenarbeit mit den Tierzuchtinspektionen,
- e) die Lieferung von Sperma bestimmter Besamungsvatertiere an das zentrale Spermadepot des Instituts für künstliche Besamung Schönow nach Festlegung der Vereinigung Volkseigener Betriebe Tierzucht,
- f) die Mitarbeit bei der Durchführung der Zuchtwertprüfung bei Besamungsvatertieren,
- g) die praktische Ausbildung, Qualifizierung sowie Anleitung und Kontrolle des besamungstechnischen Personals der VEB Besamung und der Besamungstechniker der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe.

§4

Die der Vereinigung Volkseigener Betriebe Tierzucht unterstellten Tierzuchtinspektionen sind auf dem Gebiet der künstlichen Besamung verantwortlich für:

- a) die Sicherung des Einsatzes einer genügend großen Anzahl von zuchtwertbewährten Besamungsvatertieren,
- b) die Anleitung und Kontrolle des züchterisch richtigen Einsatzes der Besamungsvatertiere in der Gebrauchs- und Herdbuchzucht,
- c) den Einsatz von züchterisch besonders wertvollen Besamungsvatertieren im Rahmen individueller Paarungspläne und des Spermaaustausches zwischen den VEB Besamung,
- d) die Anleitung und Kontrolle des gezielten Prüfungseinsatzes von Jungbulln durch die VEB Besamung,
- e) die Festlegung und Durchführung der Maßnahmen zur Zuchtwertprüfung der Besamungsvatertiere,
- f) die Anleitung und Kontrolle des Prüfungsablaufes bei den zu prüfenden Besamungsvatertieren.

§5

Dem veterinärmedizinischen Fachorgan der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik obliegt die Bearbeitung der tierärztlichen Fragen in der künstlichen Besamung. Als solche sind anzusehen:

- a) die Leitung und Kontrolle bei der Durchführung zuchthygienischer Untersuchungen zur Ausschaltung von nutzungsbeschränkenden gesundheitlichen Mängeln, geschlechtlicher Minderleistung, Geschlechts- und anderen Infektionen sowie erkennbaren Erbfehlern vor dem Einsatz von Besamungsvatertieren und sonstigen landwirtschaftlichen Nutztieren der VEB Besamung,
- b) die Leitung und Kontrolle der regelmäßigen zuchthygienischen Überwachung und Gesundheitsüberwachung der im Einsatz befindlichen Besamungsvatertiere und sonstigen landwirtschaftlichen Nutztiere der VEB Besamung,
- c) die Organisation der Überwachung der Einhaltung veterinärhygienischer Bestimmungen bei der Gewinnung, Konservierung, Insemination sowie beim Export und Import von Sperma,
- d) die Organisation der tierärztlichen Trächtigkeitsuntersuchung und rechtzeitigen Unfruchtbarkeitsbekämpfung bei weiblichen Tieren in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den Betrieben anderer Tierhalter sowie der laufenden Mitteilung der Ergebnisse an die VEB Besamung.

§6

(1) Die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte sind hinsichtlich der Durchführung der künstlichen Besamung in ihrem Bezirk verantwortlich für die Festlegung der durchzuführenden Besamungen in den Betriebsplänen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe.

(2) Die Haupttierärzte der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte sind auf dem Gebiet der künstlichen Besamung verantwortlich für:

- a) die zuchthygienischen Untersuchungen der Besamungsvatertiere und sonstigen landwirtschaftlichen Nutztiere der VEB Besamung vor ihrem Einsatz zur Ausschaltung von nutzungsbeschränkenden gesundheitlichen Mängeln, geschlechtlicher Minderleistung, Geschlechts- und anderen Infektionen sowie erkennbaren Erbfehlern,
- b) die regelmäßige zuchthygienische und Gesundheitsüberwachung der im Einsatz befindlichen Besamungsvatertiere und sonstigen landwirtschaftlichen Nutztiere der VEB Besamung,
- c) die Gewährleistung einer regelmäßigen tierärztlichen Trächtigkeitsuntersuchung und rechtzeitigen Unfruchtbarkeitsbekämpfung bei weiblichen Tieren in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den Betrieben anderer Tierhalter sowie der laufenden Mitteilung der Ergebnisse an die VEB Besamung.

§7

Ausbildung, Zulassung und Einsatz von Fachkräften

(1) Die Insemination ist nur Fachkräften gestattet, die eine ordnungsgemäße Berufsausbildung nachweisen können und die Zulassung erworben haben.

(2) Die Ausbildung der Besamungstechniker und übrigen Fachkräfte der VEB Besamung sowie deren Qualifizierung wird in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt.

(3) Die Erteilung der Zulassung zur selbständigen Durchführung der Insemination bei landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren sowie deren Aufhebung erfolgt durch die Vereinigung Volkseigener Betriebe Tierzucht — Institut für künstliche Besamung Schönow.

(4) Der Einsatz der Fachkräfte zur Durchführung der künstlichen Besamung erfolgt durch den zuständigen VEB Besamung.

§8

Zulassung und Gesundheitsüberwachung der Besamungsvatertiere

(1) Zur künstlichen Besamung dürfen nur Vatertiere verwendet werden, die

- a) die in Standards festgelegten züchterischen Anforderungen an Besamungsvatertiere erfüllen und für die künstliche Besamung zugelassen sind,
- b) vor ihrer Einstellung in die künstliche Besamung (Einstellungsuntersuchung) und während ihrer Nutzung periodisch tierärztlich untersucht (Vatertiergesundheitsdienst) und zuchthygienisch nicht als untauglich befunden werden.

(2) Nichtgekörte oder abgekörte Vatertiere dürfen in den VEB Besamung nur dann gehalten werden, wenn sie zeugungsunfähig sind.